

Satzung des „Verein zur Erhaltung der Dettumer Windmühle e.V.“

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2008



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der Dettumer Windmühle e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen und hat seinen Sitz in Dettum.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, die Dettumer Windmühle als Baudenkmal im Rahmen seiner Möglichkeiten zu erhalten und unter der Bezeichnung „Mühlen-Backhaus“ ein Backmuseum zu betreiben. Diese Objekte sollen Stätten der Begegnung sein, die Liebe zur engeren Heimat fördern und den historischen Arbeitsprozess „Vom Korn zum Brot“ erlebbar machen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Beitrittserklärungen bedürfen der Schriftform. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder nach Auflösung.

Der Austritt erfolgt schriftlich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Ausschluss ist zulässig

1. wenn ein Mitglied den satzungsgemäßen Zielen des Vereins entgegenwirkt,
2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz dreimaliger Erinnerung mehr als 2 Jahre im Rückstand ist.

Der Vorstand entscheidet über einen evtl. Ausschluss.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und erhoben. Die jeweilige Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und ist als Bringschuld am 30.6. eines jeden Jahres, vorzugsweise durch Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug der Forderung mittels Lastschrift, fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag einen Monat nach Aufnahme. Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Die Vertretung erfolgt durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Etwaige Auslagen und Aufwendungen werden ersetzt. Der Vorstand hat in jedem Halbjahr mindestens einmal zu tagen. Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Für die erweiterte Vereinsarbeit können von der Mitgliederversammlung drei weitere stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden, die nicht vertretungsberechtigt sind.

Ehrevorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung unbefristet gewählt. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und sind innerhalb dieses Gremiums stimmberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr einmal einzuberufen. Die Einladung soll 10 Tage vor der Versammlung schriftlich ergehen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll folgende Punkte umfassen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers.
4. Wahl des neuen Vorstandes.
5. Satzungsänderungen.
6. Entscheidung über Anträge der Mitglieder.

Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand. Anregungen und Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie Beschlüsse über Auflösung des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Voraussetzung ist, dass mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder oder deren bevollmächtigten Vertreter. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das Vermögen des Vereins der Gemeinde Dettum zufallen. Die Gemeinde Dettum hat das Vermögen gemäß der Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verwenden. Der letzte Vorstand des Vereins wird der Mitgliederversammlung drei Vorschläge unterbreiten, die allesamt gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen müssen. Aus diesen drei Vorschlägen wählt die Mitgliederversammlung einen aus. Der gewählte Vorschlag muss mindestens eine Mehrheit von 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten. Sollte im ersten Wahlgang kein Vorschlag diese Mehrheit erreichen, entscheidet eine Stichwahl der beiden Vorschläge, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.